

1. Änderung der Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Breuna vom 12. Juni 2018 über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Breuna

Auf Grund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015, GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna in ihrer Sitzung am 19.09.2018 nachstehende

1. Änderung zur Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder

beschlossen:

§ 1

Dem § 1 Abs. 6 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

Im Einzelfall kann die Leitung der Kindertagesstätte auf Antrag von der Teilnahme befreien.

§ 2

Der § 4 (Verpflegungsentgelt) erhält folgende neue Fassung:

Der Gemeindevorstand setzt die Höhe des Verpflegungsentgelts pro Tag für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Essenanzahl pro Monat zu zahlen.

§ 3

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

§ 4

Der § 6 Abs. 2 (Datenschutz) erhält folgende neue Fassung:

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 5

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Breuna, den 28.09.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann
Bürgermeister

Bekanntmachung:

Gemeindespiegel Nr. 40 vom 05.10.2018 .

Breuna, den 24.10.2018

gez. Schmand